

Mitschriften aus den Vorträgen des OLKR Dr. Mainusch auf dem DR II/2010 vom 12.-14.11.2010 in Hannover

STAATSKIRCHENRECHT

Die Kirchensteuer ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Nach dem Reichsdeputationshauptschluss 1803 (Enteignungen) wurde diese erstmals geregelt. Im 19. Jh. entstanden viele neue Kirchengemeinden im Zuge der Industrialisierung, die nicht genügend Vermögen hatten, um sich selbst zu finanzieren. Darum kam man auf die Idee, eine Kirchensteuer zur Finanzierung einzuführen.

Bauunterhaltung tauchte erst im 19. Jahrhundert. Vermögensschutz gem. § 138,2 WRV (?) kam aus der preußischen Vertrag. Bayern, Baden u.a. hatte schon solche Bestimmungen vor dem Wiener Vertrag. Die Staatsleistungen wurden tatsächlich abgelöst in NDS, die Gemeinden müssen nicht für die Bauunterhaltung aufkommen. Dies übernimmt nun die Kirche selbst. (Loccummer Kirchenvertrag)

Ca. 90mio € beträgt Gesamtpfarrbesoldungsvolumen, etwa 9mio € werden dabei noch heute aus den Erträgen diverser im kirchlichen Besitz befindlichen Ländereien gedeckt. Ca. 20mio € erhält die EVLKA aus den ehemaligen Enteignungen. Die Kirche übernimmt den obersten Denkmalschutz.

Die Mitteldeutsche Kirche hat am meisten Einnahmen aus Pfründen, die sogar die DDR überstanden. Sie hat auch die höchste Dichte an Kirchengebäuden.

Frage zum Pfarrdienstrecht: *Wird der Bischof tatsächlich vom Staat komplett bezahlt? – Nein, in NDS ist das nicht der Fall.*

Rechtssammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers ist unter der Homepage www.evlka.de zu finden und gedruckt unter <http://www.evangelisches-medienzentrum.de/lvh/gesamtverzeichnis/fuer-die-praxis/rechtssammlung-hannover.html> beziehbar.

Ca. 10% für Oldenburg, Reformierte und Schaumburg-Lippe teilen sich den Rest. Hannover erhält ca. 75%. Hannover steht gar nicht so gut dar (NDS als ärmeres Bundesland), Württemberg, Baden (diese beiden zahlen am besten), Hessen-Nassau geht es wesentlich besser.

→ Wie viel bekommen die Kirchen pro Mitglied ca.?

→ Was ist der Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft? (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse abschließen zu können... und?)

Gerichtsverfahren im disziplinarischen Bereich werden von kirchlichen Gerichten entschieden. Der weltanschaulich neutrale Staat kann gar nicht beurteilen, welche Anforderungen der Staat an Geistliche stellt. Die Richter sind an weltlichen Gerichten tätig und kommen zu kirchlichen Prozessen ehrenamtlich.

PfDG (Pfarrdienstgesetz der EKD, bisher Pfarrergesetz der VELKD)

Das Dienstrecht wird zukünftig zentral geregelt, weil dies viel einfacher ist, als wenn alle Gliedkirchen eigene Regeln befolgen. Die VELKD beschloss 1961 ein einheitliches Gesetz (Württemberg und Oldenburg gehören ja nicht zur VELKD, obwohl lutherisch.) VELKD

beschließt im nächsten Jahr die Zustimmung für alle Gliedkirchen. Es steht nicht darin, wer in welcher Landeskirche zuständig ist. Dies kann nur die Landeskirche regeln. Besoldung steht nicht darin. (Unterschiedlich in den Landeskirchen)

Es gibt ein Ergänzungsrecht (ErgG) spezifisch für die einzelnen Landeskirchen.

Pfarrerbesoldungsrecht (PfBVG). Die fünf Gliedkirchen in NDS haben ein einheitliches, aber alle anderen Gliedkirchen haben ein eigenes. Wenn Landeskirchen auf dem Gebiet mehrerer Mitgliedskirchen sind (z.B. rheinische Landeskirche, gilt Bundesrecht. (aber bei der Besoldung gelten doch die landeskirchlichen Regeln? Nein, es ist nachgebildet dem öffentlich-rechtlichen Regeln. → Was sind Gemeinsamkeiten/Unterschiede?)

Alimentationsprinzip: (1) man bekommt den Sold am Anfang des Monats. Man bekommt Geld, damit man arbeiten kann, nicht als Lohn für die Arbeit. Beamte sind heraus gelöst aus der Sozialversicherung. (Keine Renten-, KV und ALV) (2) Besoldung, kein Angestelltegehalt, Versorgung, keine Rente, (3) Beihilfeleistungen der Landeskirche (50%, 70% bei Beamten Kindern – wie hoch ist der Satz im Ruhestand?), ernannt vom Bischof. Ab dem 47. Lebensjahr wird nicht mehr in den Pfarrberuf berufen (kann bei Leuten aus dem Missionswerk relevant werden). Ruhestandsalter ist 67. Ab dem 47. Lebensjahr zahlt das Versorgungsamt für jeden Euro doppelt so viel (80 Cent). (4) Disziplinalgewalt

Auftrag der öffentlichen Ausübung aller christlichen Pflichten ist lebenslang. Ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis entspricht dem am besten.

Unterschied zwischen Beamten und Pfarrern?

Unterschied zwischen Pfarrern (mehr in der Öffentlichkeit, in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind Pfarrer nicht *weisungsgebunden!*, §24 Abs. 2, PfdG nur an die Verpflichtung der Ordination gebunden.) und Kirchenbeamten (Beamte sind weisungsgebunden!)?

Darin sind sich Pfarrer und Richter ähnlich. Der Präsident des Landgerichts darf für Amtsrichter keine Weisungen erteilen.

Kirchengemeinden stellen auf das kaufmännische Bilanzierungssystem (nähere Informationen dazu gibt es wo?) um. Die EVLKA hat eine eigene Versorgungskassen (besser als Bund und Länder) gebildet. Für jeden €, der als Gehalt gezahlt wird, zahlt die Landeskirche 40Cent in diese Kasse ein. (Taucht nicht auf dem Lohnzettel auf.) Die EVLKA hat keine hohen Pensionslasten zu befürchten (solide Haushaltsführung)!

Im öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis gibt es keine Kündigung. Es gibt ein Disziplinarverfahren, das mit einem Verfahren beginnt (Abmahnung) und kann mit Entfernung aus dem Dienst enden (bei Haftstrafen über 12 Monaten). Man verliert bei Entlassung den Versorgungsausgleich (die Kirche zahlt in diesem Falle dann die Beiträge in die staatliche Rentenversicherung nach – goldener Handschlag?).

Verbindung zur Landeskirche durch Pfarrdienstverhältnis und durch die Organisation

Magna Charta der Pflichten

Pfarrdienstgesetz §3, Abs 2 (lutherisch geprägt)

- Lehrverpflichtung (rite docere)
- Sakramentsverwaltung

- In der Amtsführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt werden (Gottesdienstordnung berücksichtigen, mit Ehrenamtlichen ordentlich umgehen, als Sup. kein Regimentskommandeur, aber doch nicht alles schleifen lassen)
- Lebensführung
- Sonstige Pflichten

→ Tugendkataloge für Pfarrer des 19. Jahrhunderts (man durfte keine Gastwirtschaft besuchen) oder einmal alte Kirchenordnungen konsultieren.

Amt und Person sind verbunden, weil die Verkündigung sonst beschädigt würde. Inhaltlich ist es dieselbe Verpflichtung wie bei allen anderen Mitgliedern (keine Sonderethik), weil es bei Personen, die öfter in der Öffentlichkeit sind, mehr auffällt.

Es gilt das Legalitätsprinzip! Man muss zuerst ein Verfahren einleiten, wenn Verdacht besteht.

§39 Abs.1 PfdG (Konkretisierung §3, Abs. 2)

Lebensführung in familiären Zusammenleben und muss auch dem Amt gerecht sein. (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, gegenseitige Verantwortung) Leitbildfunktion der Ehe muss anerkannt sein.

Abs. 2

Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer Kirche angehören! (Abendmahl, Taufe von evtl. Kindern, wie steht der eine zur anderen Konfession – so etwas wird dann in den Gesprächen mit Dr. Wendebourg oder Herrn Wöller –im Vikariat- geklärt! Bei Christen, die der ACK angehören, ist dies meistens kein Problem!) Was ist bei konfessionslosen Ehepartnern?

Nur noch ca. 50% der Pfarrer sind verheiratet und haben Kinder. Im Vergleich zu anderen akademischen Berufen haben die Pfarrer noch mehr Kinder.

AMTSBLATT VELKD (? Wo ist das zu beziehen ?) 2004 – Richtlinie zu eingetragenen Lebenspartnerschaften. Es sind Ordnungsfragen, keine Bekenntnisfragen. Es gibt unterschiedliche Praktiken innerhalb der EKD. Die VELKD hat die gleiche Struktur unter sich wie die ELKD.

Die Sachsen sagten: „Bei uns gibt’s keine schwulen Pfarrer.“

Voraussetzung bei Verletzung der Lehre:
Sie muss schwerwiegend und beharrlich sein.

KIRCHENRECHT

Wie wird man Mitglied einer Kirche?

(1) *Taufe* und (2) *Bekenntnis* des taufenden Pastors und (3) *Wohnsitz* (man muss zu einer Kirchengemeinde gehören – gesondert betrachtet werden müssen Personalgemeinden z.B. in Anstaltskirchen)

Kirchenkreissteuerzuweisungen erfolgen zu 70% nach der Mitgliederzahl. Darum sind die Gemeinden sehr interessiert an möglichst vielen Mitgliedern.

7 leitende Gremien in der Landeskirche

1. Landesbischof
2. Landessuperintendenten/-innen
3. Bischofsrat (gebildet durch 1 und 2, Vorsitz Bischof. Sups treffen sich, geben das an LaSups weiter. Bischofsrat begleitet den Ausbildungsrat)
4. Landessynode (75 Mitglieder, tagt 2x 4 Tage im Jahr. Klassische Parlamentsrechte: **Gesetzgebung, Haushaltsrecht**, wählt den **Bischof**, setzt Grobziele)
5. Landessynodalausschuss, LSA (vertritt die Landessynode, wenn sie nicht tagt. Er darf alle Kompetenzen wahrnehmen: Rechtssetzung und Vermögensverwaltung darüber hinaus. Nimmt die Jahresrechnung ab, macht den Haushaltsabschluss → Oberrechnungsamt der EKD, entscheidet über alle Veränderungen in der Handhabung des Haushalts. Bis 80.000€ Abweichung kann das LKA selbst entscheiden, ansonsten Zustimmung des LSA. Rechtsverordnungen werden vom LKA beschlossen, müssen vom LSA bestätigt werden. Mitglieder: **7 Mitglieder der Landessynode!**)
6. Landeskirchenamt (Vorsitz Bischof, beaufsichtigt die kirchlichen Körperschaften. Wenn ein Kirchenkreis Unsinn macht, kann der LKA einen Kirchenvorstand auflösen. Ist oberste Dienstbehörde für alle Pastoren. Es ist für den Vollzug des Haushalts zuständig. Setzung theologischer Schwerpunkt: Gründung von Schulen, Vertretung der Kirche, Ziele formulieren, Bewahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, Vermögensaufsicht)
7. Kirchensenat (Vorsitz Bischof, geistlicher Vizepräsident, 1 LaSup, Präsident der Landessynode, Vorsitzende des Landessynodalausschusses, 4 weitere Mitglieder, die von der Landessynode gewählt wurden. Hier sind alle anderen Organe vertreten. Kirchensenat macht den Bischofswahlvorschlag. Zusammen mit dem LSA macht der KS die Stellenplanung, er entscheidet über die Gesetzgebungsvorlagen. Ernennt die LaSups und die Mitglieder des LKAs.)

Im Rheinland und in Westfalen ist die Landessynode das oberste Organ. Der Präses der Synode ist Präses der ganzen Kirche.

3 Elemente in der Kirchenverfassung:

- 1.) synodales Element (repräsentiert die Gemeinden und Kirchenglieder)
- 2.) episkopales Element (im Bischof konzentriert)
- 3.) konsistoriales Element (Landeskirchenamt)

Je stärker eine Gemeinde reformiert ist, desto stärker ist die presbyterial-synodale Ausrichtung. In der rheinischen Kirche wird die Gemeinde allein vom Presbyterium geleitet (am stärksten im Rheinland und in Westfalen ausgeprägt).

Verfassung mit stärkstem episkopalem Element ist die der VELKD. Der Landesbischof von Kurhessen-Waldeck ist ebenfalls sehr stark. Im Rheinland und Hessen-Nassau ist das Landeskirchenamt nur so etwas wie die „Schreibstube“, sie hat selbst keine Kompetenzen.

Kirchliche Entscheidungen sollen konsensorientiert, nicht nur Mehrheitsentscheidungen sein.

Bischofsvikar ist seit 1922 vorgesehen, gab es aber noch nie. Der Bischofsvikar ist nicht Vorsitzender im Landeskirchenamt, nicht im Kirchensenat, nicht im Bischofsrat... (nicht...?)

Der Bischof wirkt vor allem in der Öffentlichkeit, vertritt die Kirche. Er ordiniert (vertreten durch die LaSups). Kircheneinweihungen machen auch die LaSups (in Hannover ist das eine Frau). *Die Landessuperintendenten bekleiden ein landeskirchliches Amt*, welches mit regionalem Element gepaart. Landessuperintendenten werden vom Kirchensenat gewählt. (Dies wird bald erneuert.)

Die Verantwortlichkeit wird auf die mittlere Ebene leicht verschoben.

- Wo kann man die Verfassung unserer Landeskirche finden?
- Wo kann man die Synode beobachten? Wo gibt's Informationen?
- Was bedeutet das neue kaufmännische Bilanzierungssystem?

Heute 2/3 des Kirchensteueraufkommens von 1960. Wie viel Geld gibt's heute pro Mitglied?
Wie viel gibt's insgesamt?

Unterschiedliche Handlungsebenen:

Landeskirche
Sprengel
Kirchenkreise
Gemeinde

Kann das Land auf die Verwaltung einer Gemeinde entscheiden? Das Land hat Staatscharakter. Die Landkreise und die Gemeinden sind verfassungsrechtlich geschützt (*kommunales Selbstbestimmungsrecht*).

Ein kirchlich-gemeindliches Selbstbestimmungsrecht gibt es nicht. Landeskirche und Kirchengemeinde haben dieselben Aufgaben.

Die Gemeinden haben 2 Leitungsorgane:

KV und Pfarramt. Pfarrer sind Mitglied des KVs und Gegenüber des KVs. Es gibt Vorrechte des Pfarramtes, Vorrechte des KVs und Gemeinsamkeiten.

Der KV ist Arbeitgeber (wird skeptisch gesehen) der kirchlichen Mitarbeiter. Er wird unterstützt vom Kirchenkreisamt (nur die Schreibstube des Kirchenkreisvorstandes, kein eigenständiges Organ). Organe sind nur der Sup, der Kirchenkreistag und der Kirchenkreisvorstand. Vermögensverwaltung obliegt auch dem KV. Damit haben die Gemeinden auch soziale Verantwortung. Kindertagesstätten

Dem Pfarrer obliegt allein: Leitung der Gottesdienste, Amtshandlungen, (Versagung einer Taufe, einer Trauung, Beerdigung entscheidet der Pfarrer nach Abstammung mit dem Pfarrer). Pfarrer verfügen über die Räumlichkeiten. Man verfügt gemeinsam über die Gottesdienste und die Gottesdienstzeiten. Regeln bzgl. KU werden im beiderseitigem Interesse gemeinsam beschlossen.

